



Brüssel, den 24. November 2022
(OR. en)

15015/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0200(NLE)**

**TRANS 727
RELEX 1563**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	ST 11037/22 + COR 1
Nr. Komm.dok.:	ST 10421/22 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr – Annahme

1. Die Kommission hat am 2. Juni 2022 ein Mandat erhalten, aufgrund dessen sie Verhandlungen mit der Ukraine über den Abschluss eines Abkommens über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr aufgenommen hat. Das oben genannte Abkommen ist das Ergebnis dieser Verhandlungen.
2. Die Kommission hat dem Rat am 17. Juni 2022 ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine vorgelegt. Der Rat hat seinen Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens am 27. Juni 2022 angenommen. Das Abkommen wurde am 29. Juni 2022 unterzeichnet und wird seit diesem Tag vorläufig angewendet.
3. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens wurde am 6. Juli 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht¹.

¹ ABl. L 179 vom 6.7.2022, S. 1.

4. Die Kommission hat dem Rat am 5. Juli 2022 ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine vorgelegt.
 5. Der Rat hat den Beschluss des Rates dem Europäischen Parlament am 27. Juli 2022 zur Zustimmung übermittelt.
 6. Das Europäische Parlament hat dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens am 10. November 2022 zugestimmt.
 7. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss über den Abschluss (Dokument 11050/22) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
 8. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses des Rates in allen Sprachen unterrichtet, und dieser Beschluss wird dem Europäischen Parlament übermittelt.
-